

Vertrag
über die Einspeisung erzeugter elektrischer Energie in das
Stromversorgungsnetz der Stadtwerke Neuwied GmbH
(Einspeisevertrag)

zwischen

- nachstehend **Anlagenbetreiber** genannt -

und den

Stadtwerken Neuwied GmbH
Hafenstraße 90
56564 Neuwied

- nachstehend **SWN** genannt -

schließen hiermit den nachstehenden Vertrag über die Einspeisung
erzeugter elektrischer Energie in das Stromversorgungsnetz der SWN.

- nachstehend **Einspeisevertrag** genannt -

1 Gegenstand des Einspeisevertrags

1.1 Der Anlagenbetreiber hat an der Anschlussstelle

_____ eine _____ zur Erzeugung elektrischer Energie gemäß beiliegendem Datenblatt und Inbetriebsetzungsprotokoll installiert, die er im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der SWN betreibt.

- im Folgenden „Erzeugungsanlage“ genannt -

1.2 Die Nennleistung der Erzeugungsanlage beträgt _____. Die Einspeisung erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa _____ und einer Frequenz von etwa 50 Hz.

2 Technik und Betrieb

2.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erzeugungsanlage müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.

Hierbei sind insbesondere folgende Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz:

- Die ‚DIN VDE-Normen‘,
- die ‚Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007)‘, VDEW und
- die ‚Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz‘, VDEW

Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz:

- Die ‚DIN VDE-Normen‘,
- die ‚Technische Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz‘, VDEW,
- die ‚Ergänzende Technische Richtlinie‘ der SWN GmbH zur ‚Technische Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz‘, VDEW, rausnehmen?
- die ‚Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz‘, VDEW.

Vorgenannte Richtlinien wird SWN auf Wunsch dem Anlagenbetreiber zur Verfügung stellen.

2.2 Eine Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz der SWN bei Frequenzabsenkungen zwischen 47,5 und 51,5 Hz ist unzulässig.

2.3 Der Anlagenbetreiber wird seine Erzeugungsanlage so betreiben, dass der Verschiebungsfaktor $\cos \varphi_1$ zwischen Spannung und Strom der übertragenen Energie stets zwischen 0,9 und 1 induktiv (untererregter Betrieb) liegt. Der Anlagenbetreiber wird auf seine Kosten in Abstimmung mit den SWN zur Einhaltung des vorgenannten Verschiebungsfaktors gegebenenfalls eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.

2.4 Die SWN ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebs des SWN-Netzes notwendig ist.

- 2.5 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seiner Erzeugungsanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des SWN-Netzes haben können (z.B. Änderung der Nennleistung der Erzeugungsanlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung der SWN einholen.
- 2.6 Der Anlagenbetreiber wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz der SWN eintreten.
- 2.7 Die SWN ist bei Mängeln an der Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Betriebsführung der Erzeugungsanlage, die Rückwirkungen auf das Netz der SWN oder Anlagen Dritter haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt.
- 2.8 Der Anlagenbetreiber benennt den SWN einen „Anlagenverantwortlichen“ gemäß DIN VDE 0105 für die Erzeugungsanlage, mit dem die SWN anlagentechnische und betriebliche Maßnahmen abstimmen kann. Sollte sich der Anlagenverantwortliche ändern, ist die SWN hierüber vom Anlagenbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren.

3 Störung und Unterbrechung

- 3.1 Bei Gefahr und im Störfall sowie zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kann die SWN die Übertragung elektrischer Energie unterbrechen. Für die Benachrichtigungspflicht der SWN gegenüber dem Anlagenbetreiber gilt § 17 NAV in der Fassung vom 01.11.2006.
- 3.2 Sollte einer der beiden Vertragspartner durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Erzeugung, der Übertragung oder der Aufnahme elektrischer Energie gehindert sein, so ruhen insoweit seine Verpflichtungen zur Lieferung, Übertragung und zum Bezug elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen.

4 Messung / Zählung

- 4.1 Die an der Anschlussstelle gemäß Ziffer 1.1 übertragene elektrische Energie wird durch geeignete Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere die eichrechtlichen Vorschriften und der Metering Code) und den für die vertragsgemäße Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber stellt einen geeigneten Platz zur Installation der Messeinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe der zugehörigen Übergabestelle liegen.
- 4.3 Bei Verwendung von Messeinrichtungen ohne fortlaufende Registrierung der ¼-Stunden-Leistungsmittelwerte erfolgt die Ablesung und Übermittlung der Zählerstände an die SWN am Quartalsende durch den Anlagenbetreiber.
- 4.4 Bei Verwendung von Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der ¼-Stunden-Leistungsmittelwerte stellt die SWN die für die Abrechnung relevanten Zähl- und Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung.

Der Anlagenbetreiber stellt den SWN, sofern dies Notwendig ist, in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung einen Telekommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte kostenfrei zur Verfügung (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz sowie eine Netzsteckdose) und trägt dafür Sorge, dass diese ohne Einschränkungen betrieben werden kann.

4.5 Zur Erfassung der elektrischen Energie wird ein

Drehstromzähler mit Vor-Rück Messung

verwendet.

Die Messung erfolgt in der Niederspannungsebene.

- Zählpunktbezeichnung:
- Zählernummer:

4.6 Die Messeinrichtungen sind Eigentum von

4.7 Die Vertragspartner haben das Recht Kontrollablesungen der Messeinrichtung durchzuführen und Vergleichsmesseinrichtungen auf eigene Kosten zu unterhalten sowie jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes vom Eigentümer der Messeinrichtung zu verlangen.

4.8 Die Kosten für Überprüfung und Ersatz der Messeinrichtung trägt der Eigentümer der Messeinrichtung falls eine, die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitende, Abweichung festgestellt wird, sonst der, der die Überprüfung verlangt hat.

5 Vergütung und Abrechnung

5.1 Die Jahresvergütung für die in das Netz der SWN eingespeiste Energie ergibt sich aus den Vergütungsbestandteilen gemäß Preisblatt Vergütung abzüglich dem Entgelt für die Messung gemäß Preisblatt Messung und Abrechnung sowie dem Entgelt für Abrechnung gemäß Preisblatt Messung und Abrechnung.

5.2 Der vorgenannten Vergütung wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Anlagenbetreiber den SWN schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist und den SWN seine Steuernummer mitteilt. Jede Änderung wird der Anlagenbetreiber den SWN unverzüglich mitteilen.

5.3 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung der Jahresvergütung erfolgt jeweils im Januar des Folgejahres. Von den SWN werden von Februar bis Dezember jeweils monatliche Abschlagzahlungen auf die zu erwartende Jahresvergütung immer zum 15. des Monats geleistet. Die Höhe der Abschlagzahlungen, für die voraussichtlich im ersten Jahr eingespeiste Energiemenge, wird durch die SWN geschätzt. Die monatlichen Abschlagzahlungen der nachfolgenden Jahre orientieren sich an der Menge der eingespeisten Energie des jeweiligen Vorjahres.

5.4 Der Netzbetreiber wird den Einspeisezähler im Zeitraum November / Dezember eines jeden Jahres eigenständig für die Endabrechnung ablesen. Dem Anlagenbetreiber ist es möglich, den Zähler selbst zum 31.12 des Jahres abzulesen und den Stand unmittelbar mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt die Jahresabrechnung anhand des aktuellsten Zählerstandes.

5.5 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Gerichtstand des Netzbetreibers.

5.6 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWN wirksam.

6 Eigenbedarf der Erzeugungsanlage

6.1 Sollte kein gültiger Stromliefervertrag für den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage vorliegen, wird die SWN die vom Anlagenbetreiber bezogene Energie und die Netznutzung gemäß den veröffentlichten Regelungen der SWN zur Grundversorgung (Aushilfsenergie / Lieferung von Notstrom siehe Ergänzende Bedingungen NAV (+30%)) in Ansatz bringen

7 Vertragsdauer

- 7.1 Dieser Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner mit Wirkung ab in Kraft und läuft unbefristet. Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- 7.2 Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Erzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht einhält.
- 7.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform per eingeschriebenen Brief.
- 7.4 Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages enden alle früheren, diese Erzeugungsanlage betreffenden, Einspeiseverträge zwischen dem Anlagenbetreiber und den SWN.

8 Schlußbestimmungen

- 8.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWN verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.
- 8.3 Die SWN haftet für Schäden, die der Anlagenbetreiber durch Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechung der Übertragung elektrischer Energie erleidet, gemäß den § 18 NAV in der Fassung vom 01.11.2006. Sofern die vorgenannte NAV durch eine Folgerregelung ersetzt werden sollte, gelten die darin niedergelegten Haftungsregelungen sinngemäß.
- 8.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.
- 8.5 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 8.6 So weit Gerichtsstandsvereinbarungen zulässig sind, wird der Gerichtsstand des Netzbetreibers vereinbart.
- 8.7 Die beigefügten und nachfolgend aufgeführten Vertragsanlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- Preisblatt ‚Messung in der jeweils gültigen im Internet veröffentlichten Form
 - Preisblatt ‚Vergütung‘

Neuwied,

Stadtwerke Neuwied GmbH

ppa. Ackermann
Geschäftsfeldleiter

i.A. Reuschenbach
Teamleiter

(Unterschrift des Anlagenbetreibers)

Messeinrichtungen

Kontrolle und Plombierung des Kundenzählers, pauschal

61,50 € zzgl. USt

Preise für Messstellenbetrieb

Netzkunden mit 1/4 -h-Leistungsmenge (01.01.2014)

Zählertyp	Jahrespreis in €/ Messstelle
Mittelspannungs-Zähler inkl. Wandlersatz	390,00
Niederspannungs-Zähler inkl. Wandlersatz	120,00

bei kundenseitiger Stellung des Wandlersatzes von obigem Preis in Abzug zu bringen:

Bezeichnung	Jahrespreis in €/ Messstelle
Mittelspannungs-Wandler	300,00
Niederspannungs-Wandler	30,00

Zusatzkomponenten (01.01.2014)

Bezeichnung	Jahrespreis in €/ Messstelle
Modem zur Fernauslesung	36,00

Netzkunden ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (01.01.2014)

Zählertyp	Jahrespreis in €/ Messstelle
Eintarifzähler	7,20
Zweitarifzähler	12,00
Zähler mit Wandleranschluss ohne Wandler	18,00
Prepaymentzähler	150,00
2-Richtungszähler	36,00

Preise für Messung

Ablesung und Datenübermittlung Netzkunden mit ¼ h Leistungsmessung (01.01.2014)

Ablesungszyklus	Jahrespreis In €/ Messstelle
täglich	144,00

Ablesung und Datenübermittlung Netzkunden ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (01.01.2014)

Ablesungszyklus	Jahrespreis In €/ Messstelle
jährlich (Turnus)	1,80
halbjährlich	10,00
vierteljährlich	20,00
monatlich	60,00

Entstehende Mehrkosten für eine vorübergehende Ablesung vor Ort, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, werden nach Aufwand berechnet.

Preise für Abrechnung der Netzentgelte

Netzkunden (01.01.2014)

Ablesungszyklus	Jahrespreis In €/ Messstelle
jährlich (Turnus)	5,50
halbjährlich	11,00
vierteljährlich	22,00
monatlich	66,00

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer von z. Zt. 19%.

Preisblatt KWK-Vergütung

zum Einspeisevertrag

Die KWK-Vergütung setzt sich aus folgenden drei Bestandteilen zusammen:

1 Einspeisepreis

- 1.1 Die SWN zahlt für die Einspeisung von elektrischer Energie in ihr Netz einen Einspeisepreis der sich wie folgt ergibt:

Einspeisepreis: Quartalsmäßiger Baseload Strom der EEX Leipzig mit einem Quartal Zeitversetzung

- 1.2 Der für das jeweilige Quartal gültige Einspeisepreis wird die SWN dem Anlagenbetreiber mit der Quartalsabrechnung mitteilen.

2 Vermiedene Netznutzung

- 2.1 Die SWN zahlt für die vermiedene Netznutzung ein Entgelt. Die Höhe dieses Vergütungsbestandteils richtet sich der Art der Anlage:

- 2.2 Die Preisbestandteile der vermiedenen Netznutzung werden von der Bundesnetzagentur genehmigt, können angepasst werden und werden von der SWN veröffentlicht.

3 KWK-Zuschlag

- 3.1 Die Zahlung des KWK-Zuschlags richtet sich nach dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.2 Voraussetzung zur Gewährung des KWK-Zuschlags ist die Vorlage der ‚BAFA-Eingangsbestätigung des Zulassungsantrags‘ bei der SWN.

- 3.3 Des Weiteren verpflichtet sich der Anlagenbetreiber

- die SWN über den Fortgang des Zulassungsverfahrens sowie jede Entscheidung über die Zulassung der Erzeugungsanlage gemäß § 6 KWKG zu informieren,
- die SWN über jede Veränderung der Eigenschaften der Erzeugungsanlage mit Auswirkung auf die Zulassung (§ 6 Abs. 3 KWKG) zu unterrichten sowie
- der SWN einen Nachweis über die eingespeiste KWK-Strommenge gemäß § 8 KWKG rechtzeitig vorzulegen.

- 3.4 Bei Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtungen behält sich die SWN ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Zahlung des KWK-Zuschlags vor.

- 3.5 Sind die Voraussetzungen zur Gewährung des KWK-Zuschlags nicht gegeben (z.B. Nichtzulassung der BAFA) oder fallen aus sonstigen Gründen rückwirkend weg (z.B. technische Änderungen der Erzeugungsanlage), verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, die von der SWN gezahlten KWK-Zuschläge an die SWN zurückzuzahlen.